

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein, den 13.02.2009

(Siegel)

Stephan Gawlik
1. Bürgermeister